

Senator für Bildung und Wissenschaft

06. Januar 2005
Herr Henschen
Tel.: 6476

Vorlage Nr. L 82
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 20. Januar 2005

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben (LRS-Erlass)

A. Problem

Mit der Vorlage L 61 ist der Deputation zu ihrer Sitzung am 04. November 2004 der Entwurf eines LRS-Erlasses „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben“ zur Kenntnis gegeben worden. Das Beteiligungsverfahren wurde am 15.12.2004 abgeschlossen.

B. Lösung

1. Stellungnahmen der Zentralvertretungen

Von den Bremer und Bremerhavener Zentralvertretungen liegt lediglich eine Stellungnahme des ZEB Bremen vor. Dieser begrüßt die grundsätzliche Ausrichtung des Erlasses auf frühe Diagnostik und Förderung. Eingefordert wird eine stärkere verpflichtende Einbindung der Eltern auf der Ebene der Arbeit und Entscheidungen schulischer Förderbeauftragter und der Schulleitungen. Diese Kritik am Entwurf ist berechtigt, ihr wird durch die folgenden Änderungen Rechnung getragen (ergänzte Passagen *kursiv*):

Punkt 1.1 (Abs. 2 u. 3) lautet neu:

Art und Umfang der Lernschwierigkeiten, die Förderempfehlungen und die Ergebnisse der Förderung werden in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler festgehalten (Lernentwicklungsdokumentation), *über die die Erziehungsberechtigten zu informieren und die mit ihnen zu beraten sind mit dem Ziel der gemeinsamen Unterstützung der Kinder.*

Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lernrückständen beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben werden *unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten* den schulischen Förderbeauftragten vorgestellt. Förderbeauftragte sind Lehrerinnen und Lehrer der Grundschulen, die im Rahmen des Förderkonzeptes der Schule die Maßnahmen der Lernstandsdiagnostik, der Beratung und der Förderung koordinieren .

Punkt 1.3 lautet neu:

Ist im Einzelfall eine weitergehende Diagnostik erforderlich, wird der Schulpsychologische Dienst bzw. die LRS-Beratungsstelle hinzugezogen. Bei medizinischen Fragestellungen ist der Schulärztliche Dienst im Rahmen der Amtshilfe einzuschalten. Hierüber entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin. *Die Hinzuziehung der genannten Dienste erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der Informations- und Beratungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten.*

Darüber hinaus fordert der ZEB Fortbildungsangebote für betroffene Erziehungsberechtigte ein. Die Forderung erscheint nachvollziehbar, ist aber nicht über einen die Schulen verpflichtenden Erlass zu realisieren.

2. Stellungnahmen der Kammern

Der Erlassentwurf ist im Landesausschuss für Berufsbildung beraten worden; Stellungnahmen der Gartenbaukammer, der Handwerkskammer und der Handelskammer liegen vor. Lediglich die Handelskammer wendet sich gegen „eine formale oder inhaltliche Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Berufsschulzeugnisse“.

Um der Stellungnahme der Handelskammer Rechnung zu tragen und dennoch Nachteilsausgleiche im Bereich der beruflichen Bildung im Einzelfall gewähren zu können, wird der folgende Satz aus 4.4.2 gestrichen:

„Voraussetzung der Berücksichtigung in einem Bildungsgang der Berufsschule ist außerdem der Nachweis des Einvernehmens der zuständigen Kammer.“

3. Befristung

In Befolgung des Senatsbeschlusses 1105 vom 07.12.2004 „Rechtsbereinigung und Befristung von Rechtsvorschriften“ wird die Gültigkeit des Erlasses befristet. Die Befristung zwingt im Falle dieses Erlasses sinnvoll zu einer Beachtung der Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich der LRS-Förderung.

Um ein zügiges In-Kraft-Treten zum 01.02.2005 zu erreichen und gleichzeitig eine zu einem Schuljahresende gesetzte Befristung zu erhalten, erfolgt die Befristung auf 2 ½ Jahre bis zum 31.07.2007.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt dem vorgelegten Erlass „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ zu.

Im Auftrag

Köttgen

1 Anlage